



an die zuständige Stelle

Ansprechpartner Fürth
Alexander Wunschik
freifunk@wunschik.net
0911-89606018

Betreff:
Gesetzliche Neuregelung der Leistungen nach AsylbLG; insb. §3 AsylbLG

Datum:
Fürth, 15. Mrz. 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit Soziales, Familie und Integration von Herrn Tobias Hock, Referat-V5@stams.bayern.de vom 29. Nov. 2015, Az. V5/6741.03-1/15.

Das Schreiben setzt sich mit der Gewährung von Sachleistungen an Asylbewerber auseinander und den Wegfall einer Barauszahlung in diesen Fällen. Wir möchten auf Probleme in der dargestellten Tatsachenwertung und Rechtsauffassung im Hinblick auf die Verfügbarkeit von "WLAN" im Allgemeinen und Freifunk im Besonderen hinweisen:

Auf Seite 6 des Schreibens wird die Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung) nicht abschließend beschrieben mit "Gemeinschaftstelefone, Telefonkarten bzw. Guthaben für Smartphones, Bereitstellung von Internet, etc."

Auf Seite 8 wird ausgeführt: "Sofern und soweit für einzelne Abteilungen Sachleistungen erbracht werden, darf der Wert der Sachleistung die für die jeweilige Abteilung zur Auszahlung veranschlagten Beträge nach der Verkehrsanschauung nicht unterschreiten. Die jeweilige Abteilung gilt als abgedeckt, wenn die dahinter stehenden Rechenpositionen nach der Verkehrsanschauung vernünftigerweise als ausreichend erfüllt anzusehen sind." Maßstab soll dabei die Versorgung sein, die "vollumfänglich von den staatlichen Behörden sichergestellt wird.", aaO. Dabei kommt zwar in Betracht, dass der Staat Leistungen nutzt, die der Einrichtung vor Ort zur Verfügung gestellt werden, nicht aber solche, die den Asylbewerbern oder bestimmten Gruppen selbst zur Verfügung gestellt werden. Letztere können nicht angerechnet werden.

In den Rechenbeispielen u.a. auf Seite 9 werden sodann bei Verfügbarkeit von "WLAN" die kompletten Leistungen für die Abteilung 8 als gewährt angesehen.

Dieses geht fehl und steht im Widerspruch zu den Eingangsvoraussetzungen:

Schon die Darstellung des Umfanges der Abteilung 8 auf Seite 6 beschreibt, dass dieses weiter geht als nur "WLAN". Auch wenn man den Begriff des "WLAN" hier dahingehend auslegt, dass damit der drahtlos zur Verfügung gestellte Zugang zu "dem Internet" gemeint sei, umfasst die Darstellung bspw. auch Telephoniefunktion. So sind beispielhaft "Gemeinschaftstelefone" aufgeführt sowie Guthaben für diese oder für Smartphones. Sieht man Sinn und Zweck der Abteilung 8 in der Möglichkeit zur Kommunikation mit Dritten einschließlich Personen der sozialen Nähe, wie Familienmitglieder und Freunde, aber auch Behörden, so wird schnell deutlich, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, soweit nicht klassische Telephonie mit umfasst ist. Dieses setzte aber zwingend neben einem "WLAN"-Netz auch Endgeräte und Dienstleister, welche regelmäßig bezahlt werden wollen, voraus. So ist zwar mit einem durchschnittlichen Smartphone über ein freies WLAN Telephonie mit Hilfe von Diensten wie bspw. Skype oder VoIP-Anbietern wie sipgate.de oder dus.net möglich, Verbindungen auf klassische Telefonanschlüsse, bspw. in Behörden oder bei Dolmetschern, sind jedoch regelmäßig kostenpflichtig. **Das "WLAN" alleine kann daher den Bedarf in der Abteilung 8 nicht abschließend bedienen, die auf Seite 8 formulierte Bedingung ist mit "WLAN" nicht erfüllt.**

Auch dürfte Zugang zu "WLAN" nicht dem berechneten Satz von 35,29 € in der Regelbedarfsstufe 1 entsprechen. So berechnet bspw. Vodafone für eine WLAN-Flat mit bis zu 4 Nutzern monatlich 19,99 € / Monat¹, was einen Kostenanteil pro Person von 5 € / Monat ausmacht. Ein klassischer DSL-Anschluss, der ab ca. 20 € / Monat erhältlich ist, wäre auch günstiger und böte wesentlich mehr Funktionalität, als ein nicht näher definiertes "WLAN", das keine definierte Bandbreite, keine Festnetzphonie und ggf. nicht alle Dienste, die typischerweise von einem Internetzugang aus möglich sind, anbietet. Der wirtschaftliche Vorteil eines freien "WLAN" wäre also höchstens mit 5 € / Monat anzusetzen, sofern der Asylbewerber über mindestens ein geeignetes Endgerät verfügt. Der Wert der Sachleistung kann somit 5 € / Monat nicht überschreiten, vgl. Maßstab auf Seite 8.

Für eine Umsetzung des "WLAN"s bspw. über Freifunk Franken kommen weitere Aspekte hinzu:

Die Leistung wird bei Freifunk Franken niemals "**vollumfänglich von den staatlichen Behörden**" sichergestellt (vgl. S. 8), solange diese nicht eigenständig Freifunkinfrastruktur einschließlich des Backbones betreiben. Selbst wenn der jeweiligen Einrichtung durch Ehrenamtliche Freifunk zur Verfügung gestellt wird, laufen die Installationen immer unter dem rechtlichen Rahmen des "Pico Peering Agreements" (PPA²). **Die Freifunk-Leistungen werden explizit nicht der Einrichtung sondern der Allgemeinheit - und damit auch der Einrichtung - zur Verfügung gestellt.**

Nr. 1 des PPA unterscheidet nicht nach den Quellen des Datenverkehrs. Gleichmaßen wie die Einrichtungen erhalten die Asylbewerber selbst unmittelbar Zugriff auf die Infrastruktur unabhängig vom daneben betroffenen Staat oder der Einrichtung. Ebenso kann jeder Dritte - Mitarbeiter der Einrichtung, Passant, ... - die Infrastruktur nutzen, ohne dass sie ihm von einer staatlichen Behörde verfügbar gemacht worden wäre.

Freifunk stellt nicht einen Internet-Zugang in einer bestimmten Einrichtung zu Verfügung sondern bietet für den Standort Geräte an, mit denen das Freifunk-Netz auch im Bereich von Einrichtungen erweitert und genutzt werden kann. Die dahinter stehende und dringend benötigte Netzwerktechnik, durch die der Internetzugang über das Freifunknetz erst verfügbar wird, ist aber keinesfalls an eine Spende an eine Einrichtung anzusehen.

Nach Nr. 3 des PPA kann die Leistung auch keinesfalls garantiert werden. Die Verbindung zum Internet kann jederzeit gestört oder durch die Beteiligten bewusst eingestellt werden, wie nunmehr (KW 10 2016) auch in Fürth geschehen, so dass von einer "Sicherstellung" der Versorgung durch staatliche Behörden keine Rede sein kann.

Im Falle von Freifunk (Freifunk-Franken) liegen die auf Seite 8 beschriebenen Voraussetzungen für eine Befriedigung des Bedarfs durch Sachleistungen damit keineswegs vor.

Vor diesem Hintergrund wird gebeten, ggf. in Abstimmung mit den Zuständigen Stellen in München, ausdrücklich festzustellen, dass die Verfügbarkeit von Freifunk in den Einrichtungen den Leistungsbezug nicht beeinträchtigt und die Verfügbarkeit von "WLAN", erbracht durch **staatliche** Behörden, höchstens mit 5 € pro Monat und Person, die ein geeignetes Endgerät besitzt, beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig W. Mieth, Rechtsanwalt, Freifunk-Franken
Alexander Wunschik, Freifunk-Franken

1 <https://zuhauseplus.vodafone.de/internet-telefon/wlan-hotspots/wlan-hotspot-flat.html>

2 <https://wiki.freifunk-franken.de/w/PicoPeeringAgreement>